

Antrag auf Kostenübernahme - Laptop und Drucker für Schülerinnen und Schüler im SGB II Bezug

An das Jobcenter

BG-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich für mein Kind die Übernahme der Kosten für einen internetfähigen Computer oder ein Laptop mit Drucker, Patrone, Maus, Headset, Basisprogrammen nach § 21 Abs. 6 SGB II analog als Zuschuss.

Begründung:

Mein mit mir in der Bedarfsgemeinschaft lebendes Kind _____ ist Schüler/Schülerin der _____ Schule und besucht die _____ Klasse. In unserem Haushalt gibt es keinen internetfähigen Computer mit Drucker. Mittlerweile sind die Schüler*innen für den Schulunterricht und auch für organisatorische Belange an der Schule auf einen Computer angewiesen.

In der beiliegenden Bestätigung der Schule meines Kindes wird die Erforderlichkeit eines Computers für den Unterricht bestätigt.

Die Anschaffung des Computers beträgt nach der beiliegenden Kostenübersicht insgesamt _____ Euro.

Diese Kosten können nicht aus der Pauschale gem § 28 Abs. 3 SGB II iVm § 34 Abs.3 SGB XII bestritten werden, weil der Gesetzgeber die Anschaffung eines Computers nicht in der Pauschale berücksichtigt hat. Auch können die Kosten nicht durch den laufenden Regelbedarf bestritten werden. Eine Ansparung aus dem Regelsatz ist nicht möglich.

Die Übernahme der Kosten hat daher gem.§ 21 Abs. 6 SGB II zu erfolgen, da sie einen besonderen Bedarf darstellen. Der Antrag entspricht einem Bedarf, der nicht vom Regelbedarf abgedeckt ist, sondern aufgrund atypischer Bedarfslagen über den Durchschnittsbedarf hinausgeht oder aufgrund seiner Atypik vom Regelbedarf nicht erfasst ist (vgl. Knickrehn/Hahn in Eicher/Luik SGB II, § 21 Rn. 67). Die beantragte Kostenübernahme fällt zwar einmalig an, erfüllt jedoch einen laufenden Bedarf und ist in verfassungskonformer Auslegung des § 21 Abs. 6 SGB II entsprechend zu erstatten (Vergleiche hierzu Urteile der Sozialgerichte Stade, S 39 AS 102/18; Gotha, S 26 AS 3971/17; Cottbus, S 42 AS 1914113).

Der Bewilligung des Antrages als Zuschuss kann nicht die Argumentation entgegenstehen, dass die Deckung derartiger Bildungsbedarfe nicht dem SGB II obliege, weil der besondere Bedarf für den Schulunterricht in der Verantwortung der Schule läge und von den Schulen bzw. Schulträgern nicht auf das Grundsicherungssystem abgewälzt werden dürfe (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen - L 11 AS 349/17). Diese Argumentation widerspräche im Übrigen auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfGE 125,175-260, BVerfGE 137,34 -103).

Die Kostenübernahme ist aufgrund der aktuellen Coronavirus-Pandemie bitte rasch zu bewilligen, da sie zur Sicherstellung der problemlosen Teilnahme meines Kindes am Schulunterricht erforderlich ist. Sollte ich bis zum _____ keine Rückmeldung erhalten, wäre ich gezwungen, den Anspruch im Eilverfahren durchzusetzen.

Sie erreichen mich telefonisch unter _____

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Kostenübersicht und Bescheinigung der Schule